

Mit diesen Datenschutzhinweisen informiert Sie das Bürgeramt der Stadt Villingen-Schwenningen, Abteilung Allgemeines Ordnungswesen, gemäß der ab dem 25. Mai 2018 geltenden DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. In diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Allgemeines Ordnungswesen für individuelle Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die angegebenen Rechtsvorschriften abgekürzt, die vollständige Bezeichnung der jeweiligen Rechtsvorschrift kann dem in der Anlage aufgeführten Abkürzungsverzeichnis entnommen werden.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt - Abteilung Allgemeines Ordnungswesen
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Email: buergeramt@villingen-schwenningen.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Villingen-Schwenningen
Rechtsamt
Frau Müller
Großherzog-Karl-Straße 6
78050 Villingen-Schwenningen
Email: datenschutz@villingen-schwenningen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Abteilung Allgemeines Ordnungswesen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO (i.V.m. § 31 GastG; § 3 GewAnzV; § 11 GewO; § 34 ProstSchG; §§ 4 ff. LDSG).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben erforderlich, die der Abteilung Allgemeines Ordnungswesen übertragen worden sind und sich insbesondere aus den folgenden Bestimmungen ergeben:
BewachV, GastG, GastVO, GewAnzV, GewO, HwO, LGLüG, LNRSchG, ProstSchG, SpielV, StrG, StVG, StVO.

4. Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten

Gemäß § 26 Abs. 2 LVwVfG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, muss Ihr Antrag unter Umständen abgelehnt werden.

5. Sonstige Herkunft und Empfänger von personenbezogenen Daten

Soweit es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten insbesondere mit den folgenden Stellen ausgetauscht werden:

Abfallbehörden / Aufsichtsbehörden / Ausländerbehörden / Baurechtsbehörden / Bundesagentur für Arbeit / Bundesamt für Justiz / Bundesamt für Verfassungsschutz / Bundeskriminalamt / Bundesverwaltungsamt / Bußgeldbehörden / Denkmalschutzbehörden / Finanzämter / Gerichte / Gewerbe- und Gaststättenbehörden / Handwerkskammern / Industrie- und Handelskammern / Kraftfahrtbundesamt / Landesämter für Verfassungsschutz / Landeskriminalämter / Meldebehörden / Ortsverwaltungen / Polizeibehörden / Polizeidienststellen / Sozialversicherungsträger / Staatsanwaltschaften / Standesämter / Statistisches Landesamt Baden-Württemberg / Straßenbaubehörden / Straßenverkehrsbehörden / Veterinär- und Lebensmittelbehörden / Zollbehörden

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach den stadtinternen Vorgaben, die sich an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) orientieren. Bei Dauerverwaltungsakten beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt der Beendigung der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes folgt. Im Übrigen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Tag folgt, an dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen wurde. Im Regelfall bestehen insbesondere die folgenden Aufbewahrungsfristen:

Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO 10 Jahre / Erlaubnisse nach § 29 StVO 10 Jahre / Gaststättenangelegenheiten 10 Jahre / Gewerberegister dauerhaft / Sonstige Gewerbeangelegenheiten 10 Jahre / Kostenbescheid über die Abschleppung oder Entsorgung eines Kraftfahrzeuges 10 Jahre / Sondernutzungserlaubnisse 5 Jahre / Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO 5 Jahre / Sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO dauerhaft

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart

Anlage:

BewachV	Bewachungsverordnung
GastG	Gaststättengesetz
GastVO	Gaststättenverordnung
GewAnzV	Gewerbeanzeigerverordnung
GewO	Gewerbeordnung
HwO	Handwerksordnung
LDSG	Landesdatenschutzgesetz (Land BW)
LGlüG	Landesglücksspielgesetz (Land BW)
LNRSchG	Landesnichtraucherschutzgesetz (Land BW)
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Land BW)
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
SpielV	Spielverordnung
StrG	Straßengesetz (Land BW)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung